

Statuten des Vereins
Easy Swim Vienna
Gemäß dem Vereinsgesetz
ZVR-Zahl: 951282818

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Easy Swim Vienna".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Er ist ein unpolitischer Verein und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (5) Der Verein kann sich mit allen ähnlichen Zwecken verfolgenden Vereinen zwecks Förderung der gemeinsamen Ziele zu einem Verband vereinigen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt seinen Mitgliedern und Kursteilnehmer_innen wie folgt „Die Sportart Schwimmen zu lernen und/oder Wassergymnastik (Aquagymnastik) zu betreiben“ an.
- (2) Easy Swim Vienna ist sich der integrativen Kraft seiner Sportart bewusst und fördert diese aktiv.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, jeglichem diskriminierenden Verhalten im Verein und seinen Sportstätten entschieden entgegen zu treten, sowie das Zusammenleben unterschiedlicher sozialer und kultureller Gruppen im Verein zu fördern.
- (4) Easy Swim Vienna verpflichtet sich:
 - a) Die sich aus der Anti-Dopingregelung des Fachverbandes ergebenden Pflichten einzuhalten.
 - b) Die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §9 bis §14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen.
 - c) Das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen.
 - d) Die unabhängige Schiedskommission, (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Verbreitung und Förderung des Schwimmens und der Wassergymnastik (Aquagymnastik) für Kinder, Jugendlicher und Erwachsener aller Altersstufen.
 - b) Die geistige, körperliche und fachliche Kompetenz - um die Erziehung, sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Abhaltung gemeinschaftlicher Übungsstunden und Kursstunden zu erzielen.
 - c) Die Veranstaltungen von Wett- und Schauschwimmen.
 - d) Die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
 - e) Die Erreichung günstiger Badebedingungen für seine Mitglieder.
 - f) Das Publizieren von Informationen via Homepage/Email und Aushängen in den Sportstätten.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Kursbeiträge, Mitgliedsbeiträge.
 - b) Sach- und Geldspenden, Vermächnisse, Vererbungen, Sponsorengelder, Fördergelder, Patenschaften.
 - c) Spenden aus geselligen Veranstaltungen. (Vereinsfeste)
 - d) Abhaltung von Flohmärkten.
 - e) Zinsen aus Anlagen, Sparbüchern und/oder Beteiligungen an Kapital Gesellschaften.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Kursteilnehmer_innen.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Kursteilnehmer_innen sind jene, die sich an der Vereinsarbeit durch Teilnahme am Schwimmen oder der Wassergymnastik (Aquagymnastik) beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern ohne eine Sportart auszuüben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder und Kursteilnehmer_innen des Vereins können alle physischen Personen (ohne Unterschied des konfessionellen Bekenntnisses und Staatsbürgerschaft) werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern und Kursteilnehmer_innen entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Der Vereinsvorstand hat das Recht, eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- (4) Eine Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Tod, (bei rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss. Bei Kursteilnehmer_innen endet die Zugehörigkeit mit Ende des Kurses, sofern die Teilnehmer_innen keinen Folgekurs belegen.
- (2) Der Austritt kann mit jedem Monatsletzen erfolgen und muss dem Vorstand vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Eine Rückerstattung von bereits angefallenen und geleisteten Beiträgen ist hierbei nicht vorgesehen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied oder eine/n Kursteilnehmer_in ausschließen, wenn dieses/ dieser/ diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit seinen verpflichtenden Zahlungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen offenen Positionen bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds oder Kursteilnehmers aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder und Kursteilnehmer_innen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu.
- (3) Jedes Mitglied und jede/r Kursteilnehmer_in ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand in jeder Generalversammlung über die Tätigkeit des Vereins und seine finanzielle Gebarung zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (8) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (9) Die Mitglieder und Kursteilnehmer_innen sind zur pünktlichen Zahlung der vereinbarten Beitrittsgebühren, Kursgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer (Kontrolle) und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.**
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf (5) Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer, oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.**
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands, schriftlich begründetem Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, auf Verlangen/Beschluss der Rechnungsprüfer, oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators einberufen werden und hat binnen vier Wochen stattzufinden.**
- (4) Zu allen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen.**
 - a) Die Einladung zur Generalversammlung kann per Email, Bekanntgabe via Homepage und Aushang in der Sportstätte erfolgen.**
- (5) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.**
- (6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem festgesetzten Termin beim Vorstand schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail einzureichen.**
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.**
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die ordentliche Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes über 18 jähriges Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.**
- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.**
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.**
- (11) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.**
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.**

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag.**
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.**
- (3) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.**
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.**
- (5) Entlastung des Vorstands.**
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.**
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.**

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand des Easy Swim Vienna besteht aus 4 Personen „Obfrau/mann, Kassier/in, Schriftführer/in, Sportliche/r Leiter/in.“**
 - a) Kassier/in, Schriftführer/in und Sportliche/r Leiter/in sind gleichzeitig Obfrau/mann Stellvertreter/in.**
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.**
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.**

- (4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (5) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf (5) Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (7) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (8) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau (bei Verhinderung von den Stellvertreter_innen) schriftlich oder mündlich einberufen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - a) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung einer der Stellvertreter.
- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Eine etwaige Enthebung muss im Vorstand schriftlich begründet eingebracht und in der Generalversammlung beschlossen werden.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
 - a) Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
 - b) Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/der Obfrau/mann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die/der Obfrau/mann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift der Obfrau. In Bankangelegenheiten ist die/der Obfrau/mann alleine zeichnungs- und verfügungsberechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von der/dem Obfrau/mann erteilt werden.
- (4) Die/der Obfrau/mann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Die/ der Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Dem/der sportlichen Leiter/in obliegt der operative Bereich – er/sie stellt die Gruppen und deren Betreuer zusammen und ist für die Durchführung des Sports zuständig.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) **Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf (5) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.**
- (2) **Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.**
- (3) **Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.**
- (4) **Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.**

§ 15: Schiedsgericht

- (1) **Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.**
 - a) **Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.**
- (2) **Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.**
 - a) **Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.**
 - b) **Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.**
 - c) **Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.**
 - d) **Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.**
 - e) **Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.**
- (3) **Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, mit einfacher Stimmenmehrheit und daraus resultierendem Protokoll. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.**

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) **Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand in einer Generalversammlung beantragt und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.**
- (2) **Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.**
 - a) **Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.**
 - b) **Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation oder sozialer Einrichtung zufallen.**

Wien, 21.09.2013